

Stellungnahme des ÖAMTC

zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes

A) GRUNDSÄTZLICHES

Prinzipiell ist die Verschärfung der Verpflichtungen des Halters, ein Tier in einer solchen Weise zu halten, zu verwahren oder zu führen, die geeignet ist, die Gefahr schwerer Körperverletzungen auszuschließen, zu begrüßen, problematisch erscheint uns jedoch folgende Bestimmung in der Entwurfsfassung:

B) Zu Art I Z 5 (Änderung des § 81 StGB) Anfügung der Z 3:

§ 81 StGB ist auf alle Fälle einer fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen anzuwenden. Dementsprechend würde die in Z 3 der Entwurfsfassung gewählte Formulierung jenen Fall nicht ausschließen, wonach ein Tier zwar entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag gehalten, verwahrt oder geführt wurde, die schwere Körperverletzung aber nicht bloß durch das Tier selbst herbeigeführt, sondern etwa auch dadurch herbeigeführt wird, dass das Tier infolge der mangelhaften Haltung, Verwahrung oder Führung ein Verhalten eben setzt, das nicht eine unmittelbare Beeinträchtigung des Geschädigten durch das Tier sondern eine mittelbare – etwa durch die Verursachung eines tödlichen Verkehrsunfalles – zur Folge hätte.

Da wir nicht unterstellen wollen, dass der Gesetzgeber über die Absichten, die in den Erläuterungen formuliert sind, hinausgehende Absichten durch die vorliegende Gesetzesnovelle verfolgt, regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

Wien, am 23.1.2001
ÖAMTC-Rechtsdienste, Mag. MH-gm